

Benutzungsordnung
für die Stadt-, Turn-, und Weinberghalle, Bürgerhaus, Heimat-,
Vier-Säulen-, Weiher- und Burgundersaal, Gemeindezentrum
Amoltern

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Zweckbestimmung

- (1) Die oben genannten Gebäude stehen im Eigentum der Stadt Endingen.
- (2) Die Räume dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gewerbetreibenden auf Antrag überlassen werden. Außerdem können die Gebäude für Betriebsausflüge, Tagungen, Feiern, Ausstellungen u.ä. zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Räume stehen den Schulen und den Vereinen in stets widerruflicher Weise nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Als Vereine gelten auch Betriebssportgesellschaften und sonstige Organisationen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benützen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2

Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft im allgemeinen das Bürgermeisteramt, in Sonderfällen der Gemeinderat.
- (3) Liegen für denselben Termin mehrere Anträge vor, so entscheidet der Bürgermeister über die Belegung nach der Wichtigkeit der Veranstaltung.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bestimmungen und deren Anlagen sind.
- (2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4 Benutzung

Der Übungsplan für den Schulsport ist von den Schulleitern aufeinander abzustimmen.
Der Benutzungsplan für die Vereine wird vom Bürgermeisteramt aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten.

§ 5 Aufsicht und Verwaltung

Die Gebäude werden vom Bürgermeisteramt aus verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht wird durch das Bauamt ausgeübt. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Er hat für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Gebäude zu sorgen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Hausmeister öffnet und schließt die Gebäude bzw. die benötigten Räume. Schlüssel werden nur in Sonderfällen und gegen unterschriebene Belehrung ausgehändigt.
- (2) Schüler und Angehörige von Vereinen usw. dürfen die Räume nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten. Zum Umkleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Wasch- und Duscheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig abzustellen, die Lichter zu löschen.
- (3) Verlässt ein Verein/Nutzer die Hallen/Räume vor Ablauf der üblichen Übungszeit, so hat er den Hausmeister rechtzeitig davon zu unterrichten.
- (4) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Jede Schule und jeder Verein/Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister, vom Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Der Hausmeister verständigt, sofern nötig seinerseits die Gemeinde.
Für den schulischen Bereich übergibt er die weitere Verfolgung der Angelegenheit dem zuständigen Schulleiter.
Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, Räume und Geräte vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände sofort dem Hausmeister mitzuteilen.
- (5) Vor und während der Benutzung hat der Verantwortliche für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb der Räume gestattet.
- (6) Das Einnehmen von Getränken ist in den Sporthallen während der Übungsstunden und bei sportlichen Wettkämpfen untersagt. Es gilt Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden.

- (7) Die Sporthallen und die Sportgeräte dürfen nur in sauber gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden. Stollen-, Nopp- und Spikeschuhe sowie Straßenschuhe sind nicht zugelassen. Die Hallenturnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt werden.
Die aufsichtsführenden Leiter oder Übungsleiter haben der Einhaltung dieser Bestimmungen ihr besonderes Augenmerk zu schenken.
- (8) Alle Geräte, Stühle, Tische etc. dürfen niemals geschleift, sondern müssen mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen transportiert oder getragen werden (Vermeidung von Bodenbeschädigungen). Nach Gebrauch sind sie wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.
- (9) Eigene Geräte der Vereine/Nutzer dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisters in den Räumen untergebracht werden.
Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden. Für die in die Räume gebrachten Geräte oder sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Stadt keine Haftung weder für Zerstörung durch höherer Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte.
Ziffer 8 findet hier ebenfalls Anwendung.
- (10) Für die Betriebsicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden. Der verantwortliche Nutzer hat ebenfalls für die ordnungsgemäße Zurückbringung der Geräte in die Geräteräume zu sorgen.
- (11) Die Trennwände dürfen nur vom Hausmeister betätigt werden. Für etwaige Schäden durch Unbefugte werden diese haftbar gemacht.
- (12) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Sporthallen einschließlich aller Nebenräume geräumt sein.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 8 Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage

Die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister bedient. In besonderen Fällen kann eine Einweisung zur teilweisen Selbstbedienung erfolgen. Die Lautsprecheranlagen sind nach Einweisung durch den Hausmeister vom Nutzer selbst zu bedienen. Der Stromverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume werden Gebühren nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben.

§ 10

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Stehplätze sind nicht zugelassen. Für den störungsfreien Ablauf der Benutzung ist der Veranstalter verpflichtet.
- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind angehalten, Mäntel, Stöcke, ausgenommen von Gehbehinderten, Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufzubewahren.
- (5) Auf allen Werbedrucksachen ist der Veranstalter anzugeben.
- (6) Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Räume sind unverzüglich nach den Übungen und Veranstaltungen zu verlassen. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Das Anbringen von Anschlägen an den Wänden, Türen, Fenstern (Innen- und Außen) ist nicht erlaubt.

§ 11

Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Stühle und Tische sind so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und im Falle von Zwischenfällen sofort ungehindert benutzt werden können (Flucht- und Rettungswege).
- (2) Die Stadt Endingen kann die Gestellung einer Sicherheits- und Brandwache verlangen, bzw. auf Kosten des Veranstalters bereitstellen.

§ 12

Raumeinrichtungen und Inventar

- (1) Das Ein- und Ausräumen der Räume ist Sache des jeweiligen Benutzers oder Veranstalters. Es hat in Abstimmung mit dem Hausmeister zu erfolgen.
- (2) Das an den Verein oder Nutzer überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zahlenmäßig vom Hausmeister zu übergeben und ist in demselben Zustand, wie es übernommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.
- (3) Die Reinigung der benutzten Räume, Einrichtungen und Gegenstände hat durch den Verein oder Nutzer in Abstimmung mit dem Hausmeister zu erfolgen.

§ 13

Dekoration, Werbung

Bei Anbringung von Dekorationen und Werbeanlagen etc. dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Vorher ist eine schriftliche Genehmigung beim Bürgermeisteramt einzuholen. Sie dürfen erst nach Rücksprache mit dem Hausmeister angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.

Dekorationen und Werbeanlagen müssen so angebracht werden, dass die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet ist und insbesondere der Schulsport etc. nicht beeinträchtigt wird. Nägel, Schrauben der Wand- und Deckenverkleidung dürfen nicht aufgedreht und benutzt werden.

§ 14

Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten vor der Veranstaltung zwei Personen zu bestimmen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und vom Hausmeister gerügte Missstände sofort abstellen. Eine Aufsichtsperson muss über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein.

Im Schulbereich üben die Turnlehrer über ihre Schüler vom Betreten bis zum Verlassen der Halle die Aufsicht aus und sind der Schulleitung verantwortlich.

§ 15

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung. Im Schulbereich gelten dieselben Regelungen wie bei den anderen Schulgebäuden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden.
- (3) Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Stadt ebenfalls keine Haftung.

§ 16

Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.
- (2) Vereine/Nutzer, die entgegen den gegenwärtigen Bestimmungen handeln oder den von den städtischen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch das Bürgermeisteramt vom Gemeinderat für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 17
Belegungsbuch

Der Hausmeister führt ein Belegungsbuch, in das sämtliche Veranstaltungen außer dem Schulsport einzutragen sind. Der Schulsport erfolgt stundenplanmäßig. Dieses Protokollbuch gilt als amtlicher Belegungsnachweis.

Endingen, 29.11.2001

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister